

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Uckermark

9. Jahrgang, Nr. 2 • Prenzlau, den 28. Februar 2002 •



### Inhaltsverzeichnis:

- Seite 2: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 im Wahlkreis 57 (Uckermark-Barnim I)
- Seite 4: Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002 des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark
- Seite 5: Jagdsteuersatzung des Landkreises Uckermark
- Seite 6: Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung des Landkreises Uckermark
- Seite 8: Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark
- Seite 11: Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark
- Seite 12: Beschluß des Kreistages Uckermark über den Jahresabschluß 2000 des Eigenbetriebes „Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark“
- Seite 12: Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2002 des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin
- Seite 13: Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz
- Seite 13: Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz
- Seite 13: Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz
- Seite 14: Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz
- Seite 14: Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz
- Seite 14: Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz
- Seite 15: 1. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
- Seite 16: Offene Förderprogramme für Neuverpflichtungen im KULAP 2000
- Seite 17: Erlaß interner Aufgebotsverfahren der Sparkasse Uckermark
- Seite 17: Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Barnim
- Seite 18: Neueintragungen in Teil I des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark
- Seite 18: Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark
- Seite 18: Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung in der Verkehrsverbund Berlin/Brandenburg GmbH
- Seite 18: Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuß
- Seite 18: Berufung einer sachkundigen Einwohnerin für den Kultur-, Bildungs- und Sportausschuß (KBSA) des Landkreises Uckermark

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN ZUR WAHL  
DES 15. DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 22. SEPTEMBER 2002 IM WAHLKREIS 57  
(UCKERMARK-BARNIM I)****1 Rechtliche Grundlagen**

- „Bundeswahlgesetz“ (nachfolgend: BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S.1288, berichtigt S.1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.2001 (BGBl. I S. 3306)  
- „Bundeswahlordnung“ (nachfolgend: BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.3.1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.2001 (BGBl. I S. 3306)

**2 Aufforderung zur Einreichung**

Gemäß § 32 Abs.1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 57 zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 auf.

**3 Wahlkreisabgrenzung**

Gemäß dem 16. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27.4.2001 (BGBl. I S.701) trägt der Wahlkreis 57 die Bezeichnung „Uckermark-Barnim I“.

Er umfaßt nach dem Gesetz:

- den Landkreis Uckermark,
- vom Landkreis Barnim  
die amtsfreien Gemeinden  
Eberswalde, Finowfurt,  
die Ämter  
Britz-Chorin (= Gemeinden Britz, Brodowin, Chorin, Hohenfinow, Niederfinow, Serwest),  
Groß Schönebeck (Schorfheide) (= Gemeinden Groß Schönebeck [Schorfheide], Marienwerder, Ruhlsdorf, Sophienstadt, Zerpenschleuse),  
Joachimsthal (Schorfheide) (= Gemeinden Altenhof, Althüttendorf, Friedrichswalde, Groß-Ziethen, Joachimsthal, Klein Ziethen, Neugrimnitz, Parlow-Glambeck),  
Oderberg (= Gemeinden Hohensaaten, Liepe, Lüdersdorf, Lunow, Oderberg, Parstein, Stolzenhagen)

Hinweis: Aufgrund von Veränderungen in der Gemeindestruktur umfassen mit Stand vom 1.2.2002 die Ämter aus dem Landkreis Barnim folgende Gemeinden:

Amt Britz- Chorin: Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Niederfinow

Amt Groß Schönebeck (Schorfheide): Gemeinden Groß Schönebeck (Schorfheide), Marienwerder, Ruhlsdorf, Zerpenschleuse

Amt Joachimsthal (Schorfheide): Gemeinden Altenhof, Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Neugrimnitz, Ziethen

Amt Oderberg: Gemeinden Hohensaaten, Liepe, Lüdersdorf, Lunow, Oderberg, Parstein, Stolzenhagen

**4 Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen****4.1 Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs.1 BWG).

**4.2 Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige ist bis zum 24.06.2002 (= 90. Tag vor der Wahl) beim Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden einzureichen. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs.2 BWG).

**5 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 57 sind bis zum 18.07.2002, 18.00 Uhr, (= 66. Tag vor der Wahl) einzureichen bei: Kreisverwaltung Uckermark, Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau. (§ 19 BWG)

**6 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge****6.1 Bewerber**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs.1 BWG).

**6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien**

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landes-

verbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs.2 BWG; § 34 Abs.2 BWO).

6.2.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs.2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs.2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muß zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs.2 BWG)

### 6.3 Andere Kreiswahlvorschläge

6.3.1 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs.3 BWO).

6.3.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muß zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

### 6.4 Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muß enthalten:

- Familienname, Vorname/n, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- Name der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.
- Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten. (§ 20 Abs.4 BWG; § 34 Abs.1 BWO)

### 6.5 Aufstellung von Parteibewerbern

6.5.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreter-

versammlung hierzu gewählt worden ist. An der Kandidatenaufstellung dürfen sich nur solche Mitglieder bzw. Vertreter beteiligen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wahlberechtigt zum Deutschen Bundestag sind (§ 21 Abs.1 BWG).

6.5.2 Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen für die Vertreter durften frühestens 23 Monate (also ab 27.9.2000), die Wahlen für die Bewerber frühestens 32 Monate (also ab 27.6.2001) nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs.3 BWG).

6.5.3 Im übrigen gilt für die Stimmberechtigung die Satzung der jeweiligen Partei (§ 21 Abs.5 BWG).

### 6.6 Unterstützungsunterschriften

Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.6.1 Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname/n und Anschrift (Hauptwohnung) des Wahlkreisbewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Bezeichnungen werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs.4 Nr.1 BWO).

6.6.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs.4 Nr.2 BWO).

6.6.3 Für jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde (Amts-, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung), in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, zu bestätigen, daß er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 57 wahlberechtigt ist. Die Bestätigung kann auf dem Formblatt selbst oder gesondert erfolgen; gesonderte Bescheinigungen das Wahlrechtes sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs.4 Nr.3 BWO).

6.6.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs.4 Nr.4 BWO).

6.6.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs.4 Nr.5 BWO).

### 7 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind somit beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers, daß er seiner Kandidatur zustimmt (Anlage 15 BWO- Zustimmungserklärung);
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, daß der Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO- Bescheinigung der Wählbarkeit);
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs.6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
- soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften

mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anlage 14 BWO);

- soweit erforderlich der Nachweis, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

### 8 Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen

Alle geforderten Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen sowie Rückfragen über:

Kreisverwaltung Uckermark  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57  
Herr Streich  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
Telefon: (03984) 701610  
Telefax: (03984) 704199

Prenzlau, den 29.1.2002

**gez. Streich**  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

## ZUSAMMENSTELLUNG NACH § 15 ABS. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2002 DES DEPONIEBETRIEBES DES LANDKREISES UCKERMARK

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der der Kreistag durch Beschluß vom 26.09.2001 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2002 festgestellt:

<b>1</b>	<b>Es betragen</b>	
<b>1.1</b>	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	4.373.200,00 EUR
	die Aufwendungen	4.249.200,00 EUR
	der Jahresgewinn	124.000,00 EUR
	der Jahresverlust	0,00 EUR
<b>1.2</b>	<b>im Vermögensplan</b>	
	die Einnahmen	2.124.500,00 EUR
	die Ausgaben	2.124.500,00 EUR
<b>2</b>	<b>Es werden festgesetzt</b>	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
2.4	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0,00 EUR

Prenzlau, den 10.10.2001

**gez. Dr. Benthin**  
Landrat

**gez. Klatt**  
Vorsitzender des Kreistages

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark vom 10.10.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan des Deponiebetriebes liegt in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Zimmer 127 zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Prenzlau, den 14.01.2002

**gez. Dr. Benthin**  
Landrat

**JAGDSTEUERSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der Fassung vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird ausgeübt, wenn nur von einer der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

**§ 2  
Steuerpflicht und Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.  
(2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Läßt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Steuermaßstab**

(1) Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrecht zu entrichtende Entgelt.  
(2) Bei verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.  
(3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab dasjenige Entgelt, das sich aus den auf den Hektar umgerechneten Entgelten aller verpachteten gleichgearteten

Jagdbezirke im Kreis ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdgebiete vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Kreise heranzuziehen. Dieser auf volle Deutsche Mark aufgerundete Wert wird erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 1995/1996 gezahlten Entgelten ermittelt und alle vier Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.

**§ 4  
Steuermaßstab bei Gebietsüberschreitungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist das nach § 3 Abs. 2 als Steuermaßstab zugrunde liegende Entgelt für den im Kreisgebiet liegenden Teil zu errechnen.

**§ 5  
Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung  
der Steuerpflicht**

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Steuermaßstabes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.  
(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrecht erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

**§ 6  
Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes  
und eines Landes**

Die Ausübung des Jagdrecht in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

**§ 7  
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zu viel gezahlte Beträge sind zu erstatten.  
(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

**§ 8  
Pflichten des Steuerpflichtigen**

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Kreis gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unter-

pachtvertrag oder deren Änderung vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für diese Steuerpflicht von Bedeutung sind; § 97 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Steuermaßstab geschätzt werden.

### § 9

#### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Auf Rechtsbehelfe sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB).

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Branden-

burg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Jagdsteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. April 1996 in Kraft.

Die Genehmigung der vorstehenden Satzung wurde seitens des Ministeriums des Innern mit Schreiben vom 16. Januar 2002 (Gesch.Z.: II-75-13-01/73-600/02) erteilt.

Prenzlau, den 22.01.2002

**gez. Dr. Benthin**  
Landrat

Prenzlau, den 23.01.2002

**gez. Klatt**  
Vorsitzender des Kreistages

## JAGD- UND JAGDERLAUBNISSTEUERSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der Fassung vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.
- (2) Gegenstand der Steuer ist weiterhin die Ausübung der Jagd aufgrund entgeltlicher Jagderlaubnisse im Gebiet des Landkreises.

### § 2

#### Steuerpflicht

Steuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 ist, wer die Jagd aufgrund einer entgeltlichen

Erlaubnis ausübt.

### § 3

#### Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 Abs. 1 vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz, zuzüglich der etwa vertraglich übernommenen Mehrwertsteuer). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.
- (2) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab dasjenige auf den Hektar umgerechnete Entgelt, das für die Ausübung des Jagdrechts in vergleichbaren verpachteten Jagdbezirken im Gebiet des Landkreises Uckermark nach Abs. 1 durchschnittlich zu zahlen ist. Sofern im Gebiet des Landkreises Uckermark weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder kreisfreier Städte heranzuziehen. Dieses auf volle Euro aufgerundete Entgelt wurde erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 1995/1996 gezahlten Entgelten ermittelt und alle 4 Jahre mit Wirkung für die nächsten 4 Steuerjahre neu festgesetzt.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 gilt als Steuermaßstab das zu entrichtende Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.

**§ 4****Steuermaßstab bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrunde liegende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Uckermark liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu errechnen.

**§ 5****Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht**

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des Steuermaßstabes gemäß § 3. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder - wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Steuer erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

**§ 6****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zu viel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

**§ 7****Pflichten des Steuerpflichtigen**

(1) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige im Falle des § 1 Abs. 1 innerhalb der vom Kreis gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderung vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen; soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind; § 97 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht

möglich, so kann der Steuermaßstab geschätzt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 hat der Steuerpflichtige die entgeltliche Jagderlaubnis vorzulegen sowie auf Verlangen innerhalb einer vom Landkreis gestellten Frist schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind; § 97 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Steuermaßstab geschätzt werden.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag, die entgeltliche Jagderlaubnis oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorlegt oder Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einem Bußgeld nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG geahndet werden.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung des Landkreises Uckermark vom 26.09.2001 (Drucksachen-Nr. 138/2001) außer Kraft.

Die Genehmigung der vorstehenden Satzung wurde seitens des Ministeriums des Innern mit Schreiben vom 16. Januar 2002 (Gesch.Z.: II-75-13-01/73-600\_1/02) erteilt.

Prenzlau, den 22.01.2002

**gez. Dr. Benthin**  
**Landrat**

Prenzlau, den 23.01.2002

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

**SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK  
(SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund der §§ 5 und 29, Abs. 2, Nr. 9, Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung am 30.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

(1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule gem. § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG).

(2) Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gem. § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist bzw. bei deckungsgleichen Schulbezirken, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächsterreichbaren Schule) oder zu einer Spezialschule oder Spezialklasse.

(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des Staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.

(4) Für Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

(5) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären. Dieses gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gem. §106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet.

(6) Wenn Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als nächsterreichbare Schule. Dieses ist gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen glaubhaft zu machen.

(7) Für Schüler, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

### § 2 Anspruchsberechtigte Schüler

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten gegen den Landkreis Uckermark steht Schülern

a) der allgemeinbildenden Schulen und der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschulen zu, die im Gebiet des Landkreises Uckermark ihre Wohnung haben.

(2) Bei Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

### § 3 Schulweg

(1) Die im Gebiet des Landkreises Uckermark wohnenden Schüler im Sinne von § 112 Abs. 1 des BbgSchulG und Schüler, die ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis haben, sind nach Maßgabe der folgenden Entfernungsgrenzen und Fahrzeiten zwischen Wohnung und Schule zu befördern oder ihnen ist Ersatz der notwendigen Fahrtkosten zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg

- für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2,0 km
- für Schüler vom 7. bis 10. Schuljahr mindestens 4,0 km
- für Schüler vom 11. bis 13. Schuljahr bzw. für Schüler der Oberstufenzentren mindestens 8,0 km beträgt.

(3) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Uckermark unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in die-



sem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

(5) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten kann auf Antrag bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 2 genannten Grenzen auch dann erfolgen, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes bzw. Hausarztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer durch den Antragsteller gegenüber dem Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark beizubringen.

(6) Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Sonderbeförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens bzw. des Schwerbehindertenausweises durch den Antragsteller gegenüber dem Schulverwaltungsamt des Landkreises erforderlich.

#### § 4

##### Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV und SPNV),
2. im Rahmen des freigestellten Schulbusverkehrs oder
3. mit durch den Landkreis angemieteten Kraftfahrzeugen (Schülerspezialverkehr) oder
4. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Entscheidung über die Art der Beförderung liegt beim Landkreis Uckermark.

(3) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(4) Für behinderte Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson beantragt werden. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Nachweise bzw. des Schwerbehindertenausweises dem im Einzelfall entscheidenden Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark nachzuweisen.

#### § 5

##### Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

(1) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. Bei zwingender Benutzung zuschlagpflichtiger Züge sind die notwendigen Zuschläge in Ansatz zu bringen.

(2) Bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öf-

fentlichen Verkehrsmittels.

(3) Bei Fahrten zwischen der Wohnung und der notwendigen Wohnheimunterkunft am Schulstandort grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt (Hin- und Rückfahrt).

(4) Bei Fahrten zwischen der Wohnheimunterkunft und der Schule grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des öffentlichen Verkehrsmittels.

(5) Bei Benutzung eines eigenen Kfz kann abweichend von den Abs. 1 bis 4 im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten

- für ein Zweirad: 0,08 EUR/km bzw.
- für einen Pkw: 0,13 EUR/km
- zuzüglich 0,01 EUR/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen.

(6) Die Kosten der Bahncard können zu 100 v. H. bei bestehendem Anspruch erstattet werden, wenn durch eine Kostenvergleichsberechnung nachgewiesen wird, daß dadurch die Gesamtkosten gesenkt werden.

#### § 6

##### Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Wegezeiten regelmäßig im wesentlichen nicht überschritten werden:

1. Für Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
2. Für Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nicht mehr als 75 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
3. Für Schüler vom 11. bis 13. Schuljahr bzw. für Schüler der Oberstufenzentren nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Einstiegshaltestelle sowie zwischen der Ausstiegshaltestelle und der Schule für den Grundschüler insgesamt mehr als zwei Kilometer und für den Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen insgesamt mehr als 3,5 Kilometer beträgt oder
2. die Fahrtzeit von der Haltestelle zur Schule für den Grundschüler 45 Minuten und für den Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen 60 Minuten überschreitet oder
3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel beim Grundschüler nicht innerhalb von 30 Minuten und bei einem Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen nicht innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts der Schule erfolgt.

(2) Bei Schülern der Förderschulen entscheidet das

Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder mit Schülerspezialverkehr. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 2, Pkt. 3.

### § 7

#### Umfang der Erstattung

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen der Schule. Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte, in der für Schüler der allgemeinbildenden Schulen das Schülerbetriebspraktikum (sofern sich die Praktikumsstelle im Landkreis Uckermark befindet) und für Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.

(2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule.

(3) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht zum Hort und nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort.

(4) Wenn andere öffentliche Leistungen oder Leistungen des Arbeitgebers für die Beförderung gewährt werden, entfällt die Erstattung der Beförderungskosten in dieser anteiligen Höhe.

(5) Fahrtkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte werden nicht erstattet.

### § 8

#### Eigenanteil von Schülern mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung

(1) Schüler, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, zahlen einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 55 EUR zu den Kosten der Schülerbeförderung.

(2) Der Eigenanteil gem. Abs. 1 wird auf Antrag in Abhängigkeit von der Höhe der Ausbildungs- o. Arbeitsvergütung ermäßigt in folgender Staffelung:

Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung (Brutto)	Eigenanteil/ Monat
über 410,00 EUR/ Monat	55,00 EUR
über 335,00 bis 410,00 EUR/ Monat	44,00 EUR
über 255,00 bis 335,00 EUR/ Monat	39,00 EUR
bis 255,00 EUR/ Monat	28,00 EUR

Die Höhe der Ausbildungs- o. Arbeitsvergütung ist von dem Antragsteller nachzuweisen.

### § 9

#### Antragsverfahren bei allgemeinbildenden Schulen

(1) Schülerfahrtkosten werden auf formellen Antrag übernommen.

(2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. die volljährigen Schüler.

(3) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Uckermark maßgebend ist.

(4) Durch die Aushändigung des Schülerfahrausweises gilt der Antrag auf Teilnahme an der Schülerbeförderung als genehmigt und bedarf in diesem Fall keiner zusätzlichen schriftlichen Mitteilung.

(5) Die Antragstellung hat

- vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe eins
- beim Wechsel in die Jahrgangsstufe sieben
- beim Wechsel in die Jahrgangsstufe elf
- beim Wohnungswechsel
- beim Schulwechsel
- bei Änderung der Beförderungsart zu erfolgen.

(6) Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten werden

nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Sie sind durch die Vorlage der Fahrausweise nachzuweisen. Der Verlust von Fahrbelegen ist glaubhaft nachzuweisen.

(7) Bei Verlust des Schülerfahrausweises ist von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler direkt bei der Verkehrsgesellschaft ein Ersatz zu beantragen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler zu tragen.

### § 10

#### Antragsverfahren für Auszubildende

(1) Fahrtkosten werden auf formellen Antrag übernommen.

(2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler.

(3) Der Antrag ist in der Regel nach Ablauf eines Schulhalbjahres für das vorangegangene Schulhalbjahr zu stellen. In Ausnahmefällen ist eine vierteljährliche Beantragung mit Begründung durch den Antragsteller möglich.

(4) Der Antrag ist mit einer Bestätigung der Berufsschule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.

(5) Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.

Diese sind durch die Vorlage der Fahrbelege bzw. der Fahrpreisbestätigungen nachzuweisen.

(6) Der Verlust von Fahrbelegen ist glaubhaft nachzuweisen. Die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten sind von den Personensorgeberechtigten des Schülers oder den volljährigen Schüler zu tragen.

### § 11

#### Ausgabe von Fahrkarten

Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass Schülerfahrausweise ausgegeben werden, sind diese am ersten Schultag eines neuen Beförderungszeitraumes (Schuljahres), spätestens aber sieben Tage nach Beginn eines neuen Beförderungszeitraumes (Schuljahres), durch das Beförderungsunternehmen über das Schulsekretariat der jeweiligen Schule an die Schüler auszugeben.

### § 12

#### Ausschluss von der Schülerbeförderung

(1) Bei rücksichtsloser Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Busbetriebes bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnungen des Fahrers kann ein Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

(2) Ein Ausschluss ist grundsätzlich nur unter nachfolgend bestimmten Voraussetzungen möglich :

- a) Der Schüler wurde erfolglos ermahnt.
- b) Der Beförderungsausschluss muss zwingend erforderlich sein, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten.
- c) Der Beförderungsausschluss darf nur an Haltestellen erfolgen. Eine Gefährdung des ausgeschlossenen

Schülers darf nicht zu erwarten sein.

d) Der Vorfall ist umgehend der Schule sowie dem Träger der Schülerbeförderung zu melden.

e) Bei Grundschulern sollte grundsätzlich von dieser Maßnahme abgesehen werden.

(3) Bei einem zeitweisen Ausschluss eines Schülers von der Schülerbeförderung durch den Träger der Schülerbeförderung sind das Alter des Schülers und die besonderen Umstände des Falles in die Entscheidung einzubeziehen (Wahrung der Verhältnismäßigkeit).

### § 13

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Uckermark (DS - Nr.: 191/ 97) vom 26.03.1998 zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung (DS-Nr.: 33/01) vom 03.05.2001 außer Kraft.

Prenzlau, den 08.02.2002

**gez. Schmitz**  
**Landrat**

Prenzlau, den 08.02.2002

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

#### Anmerkung:

Personen- und Gruppenbezeichnungen werden in dieser Satzung geschlechtsneutral verwendet und schließen die weibliche und männliche Form ein (vgl. Hauptsatzung LK UM § 4 vom 03.05.01).

## BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES UCKERMARK

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uckermark, Teilgebiet Angermünde-Schwedt/O., ist mit Schreiben vom 27.12.2001 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung genehmigt worden (§ 6 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG -). Der Plan wurde von der unteren Naturschutzbehörde für den Bereich des Altkreises Angermünde außerhalb der Großschutzgebiete aufgestellt (§ 6 Abs. 2 BbgNatSchG). Der Landschaftsrahmenplan hat die Aufgabe, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen (§ 3 Satz 1 BbgNatSchG). Seine Inhalte sind bei Planungen und Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Untersuchungsraum durch die jeweiligen Behörden und öffentlichen Stellen zu berücksichtigen (§ 3 Satz 2 BbgNatSchG). Kann den Inhalten des Landschaftsrahmenplanes nicht Rechnung getragen werden, ist dies zu begründen (§ 3 Satz 4 BbgNatSchG).

Der Landschaftsrahmenplan besteht aus Text und Kar-

ten. In ihnen wird der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft beschrieben und bewertet. Aus den formulierten Zielen sind die Maßnahmen und Erfordernisse zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abgeleitet. Sie richten sich sowohl an die Naturschutzbehörde selber als auch an andere Flächennutzer. Jeder hat beizutragen, daß Natur und Landschaft vor Schäden bewahrt und pfleglich genutzt werden (§ 1 Abs. 3 BbgNatSchG). Die Behörden und öffentlichen Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen (§ 60 Abs. 1 BbgNatSchG). Die Bedeutung des Landschaftsrahmenplanes ergibt auch daraus, ob er als Instrument hierfür verstanden und genutzt wird. Der Landschaftsrahmenplan des Teilgebietes Angermünde-Schwedt/O. liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 (Haus 1), 17291 Prenzlau zur Einsicht aus und wird bei Interesse zur Vervielfältigung bereitgestellt.

**BESCHLUß DES KREISTAGES UCKERMARK ÜBER DEN JAHRESABSCHLUß 2000 DES EIGENBETRIEBES „DEPONIEBETRIEB DES LANDKREISES UCKERMARK“**

Der Beschluß des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 31.01.2002 über den Jahresabschluß 2000 des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

„Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluß des Deponiebetriebes und erteilt dem Leiter des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2000 Entlastung. Der ausgewiesene Gewinn in Höhe von 312.709,72 DM wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.“

**Hinweis:**

Der Jahresabschluß 2000 des Eigenbetriebes „Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark“ liegt in der Zeit vom 04.03. bis 11.03. 2002 zu den offiziellen Sprechzeiten in der in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 127 (Bürgerberatung) öffentlich aus.

Prenzlau, den 20.02.2002

**gez. Schmitz**  
Landrat

**ZUSAMMENSTELLUNG NACH § 15 ABS. 1 EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2002 DES ZWECKVERBANDES „WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 Ab. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 22.11.2001 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt.

1.	Es betragen		
1.1.	<b>im Erfolgsplan</b>		
	die Erträge		4.498.900,00 EUR
	die Aufwendungen		4.498.400,00 EUR
	der Jahresgewinn		0,00 EUR
	der Jahresverlust		0,00 EUR
1.2.	<b>im Vermögensplan</b>		
	die Einnahmen		1.454.000,00 EUR
	die Ausgaben		1.454.000,00 EUR
2.	Es werden festgesetzt		
2.1.	<b>der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme</b>		260.000,00 EUR
	für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		
2.2.	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>		--
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		--

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.01.2002 erteilt.

Templin, den 13.02.2002

**gez. Peter Ramlau**  
Verbandsvorsteher

**RÜCKNAHME EINES VERWALTUNGSAKTES**

nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Landkreis Uckermark  
Der Landrat

Die Umstufungsverfügung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 22.02.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.1996 wird insoweit aufgehoben, als der darin zur Gemeindestraße abgestufte Streckenabschnitt der Straße von der B 2 über Neuhoof und Crussow bis Gellmersdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Crussow verläuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er

ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 15.01.2002

Im Auftrag

**gez. Krause**

**Sachbearbeiter**

**RÜCKNAHME EINES VERWALTUNGSAKTES**

nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Landkreis Uckermark  
Der Landrat

Die Umstufungsverfügung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 22.02.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.1996 wird insoweit aufgehoben, als der darin zur Gemeindestraße abgestufte Streckenabschnitt der Straße von der B 2 über Neuhoof und Crussow bis Gellmersdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Gellmersdorf verläuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er

ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 15.01.2002

Im Auftrag

**gez. Krause**

**Sachbearbeiter**

**RÜCKNAHME EINES VERWALTUNGSAKTES**

nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Landkreis Uckermark  
Der Landrat

Die Umstufungsverfügung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 22.02.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.11.1996 wird insoweit aufgehoben, als der darin zur Gemeindestraße abgestufte Streckenabschnitt der ehemaligen LIO 49 von der B 109 über Reiersdorf in Richtung Friedrichswalde auf dem Gebiet der Gemeinde Temmen-Ringenwalde verläuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 15.01.2002

Im Auftrag

**gez. Krause**

**Sachbearbeiter**

**RÜCKNAHME EINES VERWALTUNGSAKTES**

nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Landkreis Uckermark  
Der Landrat

Die Umstufungsverfügung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 22.02.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.11.1996 wird insoweit aufgehoben, als der darin zur Gemeindestraße abgestufte Streckenabschnitt der ehemaligen Tp 19 von der L 15 über Mahlendorf bis Gandenitz auf dem Gebiet der Gemeinde Gandenitz verläuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er

ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 15.01.2002

Im Auftrag  
**gez. Krause**  
**Sachbearbeiter**

**RÜCKNAHME EINES VERWALTUNGSAKTES**

nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Landkreis Uckermark  
Der Landrat

Die Umstufungsverfügung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 22.02.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.11.1996 wird insoweit aufgehoben, als die darin zu Gemeindestraßen abgestuften Streckenabschnitte der Kreisstraßen

    Tp 9 im Abschnitt Herzfelde-Kreuzkrug und  
    Tp 10 im Abschnitt Klosterwalde-Kreuzkrug  
auf dem Gebiet der Gemeinde Petznick verlaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 15.01.2002

Im Auftrag  
**gez. Krause**  
**Sachbearbeiter**

**RÜCKNAHME EINES VERWALTUNGSAKTES**

nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Landkreis Uckermark  
Der Landrat

Die Umstufungsverfügung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 22.02.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.11.1996 wird insoweit aufgehoben, als die darin zu Gemeindestraßen abgestuften Streckenabschnitte der Kreisstraßen

    Tp 6 im Abschnitt Herzfelde-Jakobshagen und  
    Tp 9 im Abschnitt Herzfelde-Kreuzkrug  
auf dem Gebiet der Gemeinde Herzfelde verlaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 15.01.2002

Im Auftrag  
**gez. Krause**  
**Sachbearbeiter**

**1. ÄNDERUNG ZUR VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES  
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

2. Die Anlage 1 der Verbandssatzung des ZOWA wie folgt neugefasst:

Aktenzeichen: 33 53 01  
vom 18.02.2002

**Anlage 1  
zur Satzung des ZOWA**
**I.**

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die 1. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 06.02.2002.

Prenzlau, den 18.02.2002  
**gez. K. Schmitz**

**II.**
**1. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 06.02.2002 folgende 1. Änderung zur Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

1. Der § 24, Abs. 3, 6 und 7 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Verbandssatzung und sonstige Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Die Mitglieder des Zweckverbandes haben in der in ihrer Hauptsatzung für Bekanntmachungen bestimmten Form auf die Veröffentlichungen der Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark hinzuweisen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung von Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen werden 14 volle Tage vor der Sitzung in der „Märkischen Oderzeitung“, Regionalausgabe „Uckermark-Anzeiger“ Erscheinungsort Schwedt und Angermünde bekannt gemacht.

(7) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß Absatz 6.

**§ 2, Abs. 1 Mitgliederverzeichnis**

1. Angermünde
2. Gartz
3. Greifenberg
4. Schwedt
5. Vierraden
6. Berkholz/Meyenburg
7. Biesendahlhof
8. Biesenbrow
9. Blumberg
10. Bruchhagen
11. Casekow
12. Crussow
13. Frauenhagen
14. Geesow
15. Gellmersdorf
16. Görlsdorf
17. Groß Pinnow
18. Günterberg
19. Herzsprung
20. Hohenfelde
21. Hohenreinkendorf
22. Hohenselchow
23. Kerkow
24. Mark Landin
25. Luckow-Petershagen
26. Merscherin
27. Mürow
28. Neukünkendorf
29. Neurochlitz
30. Pinnow
31. Radekow
32. Rosow
33. Schmargendorf
34. Schmiedeberg
35. Schöneberg
36. Schönhofeld
37. Schönnow
38. Steinhöfel
39. Stendell
40. Stolpe
41. Tantow
42. Wartin
43. Welsebruch
44. Welsow
45. Wilmersdorf
46. Wolletz

- 47. Woltersdorf
- 48. Zichow
- 49. Gramzow für den OT Polßen

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Infolge der Eingliederung der Gemeinden Zützen und Criewen in die Stadt Schwedt mit Wirkung zum 01.08.2001 ist die Stadt Schwedt gemäß § 21, Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Gemeinden getreten.
3. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinde Polßen mit den Gemeinden Gramzow, Lützlow und Meichow des Amtes Gramzow zur neuen Gemeinde Gramzow mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Gramzow für ihren Ortsteil Polßen gemäß § 21, Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
4. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Felchow, Flemisdorf und Schöneberg zur neuen Ge-

meinde Schöneberg mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Schöneberg gemäß § 21, Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

5. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Fredersdorf, Golm und Zichow zur neuen Gemeinde Zichow mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Zichow gemäß § 21, Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

6. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Grünow, Landin und Schönermark zur neuen Gemeinde Mark Landin mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Mark Landin gemäß § 21, Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

Schwedt/Oder, den 06.02.2002

**gez. Dieter Fiedler**  
**Vorsitzender der Verbandsversammlung**

**gez. Hans-Ulrich Unke**  
**Verbandsvorsteher**

## **OFFENE FÖRDERPROGRAMME FÜR NEUVERPFLICHTUNGEN IM KULAP 2000**

Die Landwirte haben die Möglichkeit, sich an Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) 2000 zu beteiligen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg teilte folgende zur Förderung vorgesehene Programmteile mit:

1. Extensive Grünlandnutzung (FP 761)
2. Ökologischer Landbau (FP 773)
3. Kontrolliert- integrierter Gartenbau (FP 771)
4. Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung (FP766)
5. Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung (FP763)
6. Mosaikartige Grünlandnutzung (FP764)
7. Pflege von Streuobstwiesen - md. 0,5 ha - (FP767)
8. Züchtung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen - DSB / Skudden/ Deutsches Sattelschwein (FP781)
9. Erhaltung von Generosion bedrohter regionaler Kulturpflanzen (FP782)
10. Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften (FP79)

Territorial begrenzte Förderungen sind vorgesehen für die

11. Förderung bodenschonender Bewirtschaftungsverfahren (FP 774)
12. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (FP775)
13. Dauerstilllegung von Acker auf ökologisch sensiblen Flächen (FP776)

Die räumliche Beschränkung für die Förderfähigkeit in den Programmen 774/ 775/ 776 ergibt sich aus der Gebietskulisse für die „Natura 2000“ - Gebiete.

Interessenten für die Teilnahme an diesen 5-Jahres-Programmen wenden sich bitte umgehend an das Landwirtschaftsamt Uckermark in Prenzlau. Unter der Durchwahl 03984-702383 und 03984/702483 erreichen Sie die zuständigen Sachbearbeiterinnen Frau Kerstin Grycner und Frau Annett Wolff.

**gez. Ehrenfried Hartwig**  
**Dezernent und Amtsleiter**



**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6551010103**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.01.2002  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6461015211**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 15.01.2002  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6521070205**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 24.01.2002  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6621117157**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 24.01.2002  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6461033872**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 30.01.2002  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6621146483**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 31.01.2002  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**HINWEIS AUF EINE VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT  
DES LANDKREISES BARNIM**

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde hat im Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Jahrgang 2002, Nr. 01/2002 vom 24.01.2002 die die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde, öffentlich bekanntgemacht,

die auf der 48. ordentlichen Verbandsversammlung am 13.12.2001 beschlossen wurde.  
Hiermit wird auf diese Bekanntmachung in der für den Landrat des Landkreises Uckermark festgelegten Form öffentlich hingewiesen.

## NEUEINTRAGUNG IN TEIL I DES VERZEICHNISSES DER DENKMALE DES LANDKREISES UCKERMARK

1. 17291 Prenzlau Ehemaliges Gefängnis des ehemaligen Amtsgerichts Prenzlau  
Baustraße 37/39  
Flur 45, Flurstück 34
2. 17337 Uckerland Spritzenhaus Hetzdorf  
Dorfanger  
Gemarkung Hetzdorf  
Flur 2, Flurstück 5

Der Landrat

### VERÄNDERUNG DER AUFSICHTSRATSBESETZUNG IN DER VERKEHRS- VERBUND BERLIN / BRANDENBURG GMBH

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.01.02 den Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Klemens Schmitz, in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Berlin/ Brandenburg GmbH entsandt.

### WAHL EINES NEUEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDES IM JUGENDHILFEAUSSCHUß

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.01.02 Herrn Gerd Henselin als stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH für den Jugendhilfeausschuß gewählt.

### ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Landkreis Uckermark  
Der Kreiswahlleiter

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Die Kreistagsabgeordnete Frau Diana Gnorski (Fraktion der PDS) hat mit Wirkung zum 30.Januar 2002 auf ihren Sitz verzichtet.

Die nach der Reihenfolge der Stimmzahlen unter Berücksichtigung

der Reihenfolge auf dem Stimmzettel nächste Ersatzperson der PDS im Wahlkreis 1, Herr Dr.Hans-Georg Goetzke (Casekow) hat fristgemäß die Annahme des Sitzes erklärt. Der Sitz geht somit mit Wirkung vom 30.Januar 2002 auf Herrn Dr.Hans-Georg Goetzke über.

Prenzlau, den 18.Januar 2002

**gez. Streich**

### BERUFUNG EINER SACHKUNDIGEN EINWOHNERIN FÜR DEN KULTUR-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUß (KBSA) DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.01.02 Frau Birgit Venske, wohnhaft in 16306 Biesendahlshof, Parkweg 4, als sachkundige Einwohnerin des Kultur-, Bildungs- und Sportausschusses (KBSA) des Kreistages des Landkreises Uckermark berufen.

## IMPRESSUM

### **AMTSBLATT** für den Landkreis Uckermark

**Herausgeber:**

Landkreis Uckermark

**Anschrift:**

Pressestelle der Kreisverwaltung,  
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau

**Telefon:**

(03984) 70 10 03

**Verantwortlich:**

Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter [www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung](http://www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung)

**Herstellung:**

Konzeptia GmbH Werbezentrum  
Schenkenberger Str. 45c,  
17291 Prenzlau